

Statuten Oldtimer-Club der Feuerwehr Adliswil

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Oldtimer-Club der Feuerwehr Adliswil hat sich mit Sitz in Adliswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gebildet.

Zweck

Art. 2

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Unterhalt und Betreuung des käuflich erworbenen MOWAG Baujahr 1963
- b) Erhaltung und Restaurierung alter Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge im Rahmen der finanziellen- und Unterbringungsmöglichkeiten

Stellung

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglieder

Aufnahme

Art. 4

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche in Adliswil Feuerwehrdienst geleistet hat oder leistet. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand zu Handen der Generalversammlung (GV).
- b) Mitglied des Vereins kann jede andere Person werden, dies auf Antrag des Vorstandes zu Handen der GV.
- c) Die Aufnahme als Mitglied entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages (vorbehältlich der Aufnahme durch die GV). Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen von der GV abgelehnt werden.

Gönner/Sponsor

Gönner/Sponsor ist, wer den Verein in irgend einer Weise unterstützt, ohne von ihm eine Gegenleistung zu erhalten. Der Gönner hat kein Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Sponsor-/Gönner-Leistungen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Finanzielles

Art. 5

Um den Vereinszweck zu erfüllen, stehen dem Verein folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils von der ordentlichen GV festgesetzt werden
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Gönner- oder Sponsorenbeiträge, ohne Verpflichtung seitens des Vereins
- d) Einnahmen aus Clubaktivitäten

Haftung

Art. 6

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche GV findet alljährlich bis spätestens Ende April statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung zur Behandlung wichtiger Geschäfte kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Jeder Versammlung hat eine rechtzeitige Einladung voranzugehen, welche mindestens 14 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein muss, wobei der Einladung die Traktandenliste beizulegen ist. Anträge müssen 10 Tage vor der GV im Besitz des Vorstandes sein. An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand stellt den Vorsitz und führt Protokoll. Ein Beschlussprotokoll der GV wird jedem Mitglied in geeigneter Weise übermittelt.

Geschäfte der GV

Art. 9

Die ordentliche GV befindet über folgende Geschäfte:

- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Rechnungsrevisoren (inkl. 1 Ersatz)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Jahresbudgets
- Anträge

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr (Ausnahme Art. 16 + 17). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand wird von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren bestellt und ist wieder wählbar. Er setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen, wobei die Inhaber der folgenden Aemter bestimmt sein müssen:

- Präsident, wählbar in geraden Jahren
- Vizepräsident, wählbar in ungeraden Jahren
- Kassier
- Techn. Verantwortlicher
- Aktuar

Dazu können weitere 1-4 Beisitzer von der GV gewählt werden. Für diese Aemter konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandssitzungen

Art. 11

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 12

Der Vorstand hat die Vereinsinteressen zu vollziehen. Er hat durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern. Er gilt als Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit und den Medien. Er legt der GV jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag sowie ein Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr vor. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Einzelunterschrift an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder kann erteilt werden. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche, nicht budgetierte Fälle beträgt Fr. 10,000.— pro Jahr.

Rechnungsrevisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden von der GV auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie haben auf Grund ihrer jederzeit erlaubten Kontrollen schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der GV einzureichen.

Austritte/Ausschlüsse

Art. 14

Austritte sind nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich und haben schriftlich zu erfolgen. Wer den Statuten zuwiderhandelt, den Beitrag für 2 Jahre nicht bezahlt, dem Verein sonstwie schadet oder zu Unehren gereicht, kann ausgeschlossen werden. Ueber Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht, diesen Vorstandsentcheid an die GV weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig. Bei Austritten oder Ausschlüssen wird der Mitgliederbeitrag (oder Teile davon) nicht zurückerstattet.

Vereinsjahr

Art. 15

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Statutenänderung

Art. 16

Für die Aenderung der Statuten ist ein Beschluss der GV notwendig. Aenderungen der Statuten sind möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen zustimmen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Aenderungsanträge mit der Traktandenliste der GV publiziert wurden.

Auflösung

Art. 17

Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder an der betreffenden Versammlung für einen solchen Antrag gestimmt haben. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite GV einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung entscheidet unabhängig der Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr. Die bezügliche Versammlung ist allen Mitgliedern zum voraus zur Kenntnis zu bringen (Vergl. Art. 8)

Schlussbestimmungen

Art. 18

Ergibt sich bei der Auflösung des Vereinsvermögens ein Ueberschuss, so fällt dieser in das Eigentum der Feuerwehr-Vereinigung Adliswil, die ihn jedoch nur zu einem Zweck verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnlich ist.

Clubeigentum

Art. 19

Für die Benutzung des Clubeigentums (Fahrzeuge, Maschinen etc.) wird vom Vorstand ein Benutzerreglement erstellt, das der Genehmigung der GV obliegt. Der Vorstand ist für die Einhaltung des Benutzerreglementes verantwortlich.

Inkrafttreten

Art. 20

Die erste Fassung der Statuten trat mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 13.04.1989 in Kraft. Die Aenderungen der Artikel 4, 5, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 19, 20 wurden an der GV vom 20. September 1991 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Aenderungen der Artikel 2, 10, 12, 13 und 17 wurden an der GV vom 22. März 2002 angenommen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident
Gez. Richard Feierabend

Die Protokollführerin
gez. Bea Feierabend

Adliswil, 22. März 2002

